



Schlaraffia Augusta Trevirorum (144)

Satzung zum Treverer Ritter Orden (144)

§ 1 Das hohe Keych Augusta Trevirorum (144) stiftet zum 02. im Lethemond a. U. 160 den Treverer Ritter Orden (144).

§ 2 Der Treverer-Orden ist eyn Zeugnis des aktiven Bemühens um die Vertiefung schlaraffischer Freundschaft zwischen und zu den Keychen Allschlaraffias.

§ 3 Der Treverer Ritter Orden mit Arkundt und Schild kann jedem Ritter im Uhubersum verliehen werden, und zwar nach Erfüllung nachstehender Bedingungen in einer Winterung:

- a) Einreiter aus dem Uhubersum in das hohe Keych Augusta Trevirorum erwerben den Titul durch vier Einritte in die Moselburg,
- b) Ritter der Augusta Trevirorum erwerben den Titul durch sieben Ausritte in andere Keyche Allschlaraffias.

§ 4 Junker und Knappen erhalten nach Erfüllung der Vorgaben einen Anrechtschein, der nach dem Ritterschlag gegen den Orden eingetauscht werden kann, woraufhin dann der Titul in der Stammrolle eingetragen wird.

§ 5 Der Treverer Ritter Orden hat die Form eines Wappen-Aufnähers gemäss Anlage.

§ 6 Der Orden ist taxfrei; um eine Spende für das Keych wird gebeten. Für den Erwerb des Ordens gelten alle Einritte ab der Winterung 160/161.

§ 7 Das Keych Augusta Trevirorum ernennt einen eigenen Ritter für drei Jahre zum Treverer Ritter Ordenskomtur. Der Ordenskomtur führt die Matrikelliste der Treverer Ritter und hält Kontakt zu Ihnen. Nach Ablauf seiner Amtszeit erhält er den Titul „Ordenskomtur i.R.“ und führt für alle Zeit selbigen Titul.

§ 8 Diese Satzung zum Treverer Ritter Orden wird dem DSK zur Genehmigung vorgelegt.

Gegeben auf der Moselburg am 03. im Ostermond a. U. 160

Das Oberschlaraffat

Der Wappen- und Ordensmarschall

Das Kantzleramt